



Arbeitsschutz im Betrieb

Informationen für Arbeitgeber in Kleinbetrieben



Kennen Sie sich in Ihrem Betrieb aus?



Selbstverständlich! Aber sind Sie auch sicher, dass Sie alle Gefährdungen kennen, denen Ihre Beschäftigten bei der Arbeit ausgesetzt sind?

Sie als Arbeitgeber sind verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten bei der Arbeit! Daraus ergeben sich verschiedene **Arbeitgeberpflichten**. Sie müssen vor allem die **Gefährdungen** erkennen, denn bei unsicheren und gesundheitsbelastenden Arbeitsbedingungen müssen Sie handeln.

Der Aufwand rechnet sich!

Fehlzeiten durch Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen lassen sich vermeiden. Gesunde Beschäftigte sind wichtig für Ihren geschäftlichen Erfolg. Und: Dort, wo die Arbeitsbedingungen in Ordnung sind, wird auch gerne gearbeitet!



Wie können Sie vorgehen? Informationen einholen



Überlegen Sie zunächst, woher Sie Informationen in Sachen Arbeitsschutz erhalten können. Überlegen Sie auch, wer Sie bei Arbeitsschutzfragen unterstützen kann.

Ansprechpartner finden Sie bei Verbänden, Innungen, Kammern, der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem externen Betriebsarzt. Auch die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Ihre zuständige Berufsgenossenschaft beantworten gerne Ihre Fragen.

Gefährdungen erfassen und beurteilen

Das *Arbeitsschutzgesetz* verpflichtet Sie, die Gefährdungen für Ihre Beschäftigten zu ermitteln. Einen Überblick über eventuell problematische Arbeitsbereiche erhalten Sie, wenn Sie alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten Ihres Betriebes einmal durchgehen.

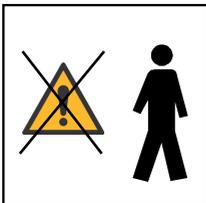
Probleme treten häufig in diesen Bereichen auf:

- Arbeitsräume und Fluchtwege
- Arbeitsmittel
- gefährliche Arbeitsstoffe
- Arbeitszeiten, Ruhezeiten
- Arbeitsorganisation (wer macht wann was, wer ist für was zuständig)
- gleichzeitige Arbeiten mehrerer Firmen am gleichen Ort
- abseits vom „Normalbetrieb“ (Reparaturarbeiten, Schadensfälle)



Konkrete Maßnahmen planen und umsetzen

Wenn Sie die Problembereiche kennen, legen Sie konkrete Maßnahmen fest. Hier gehen Sie nach einer festen Rangfolge vor:



Am besten ist es, Gefährdungen an ihrer Quelle zu bekämpfen, indem beispielsweise nur sichere Arbeitsmittel beschafft und möglichst nur ungefährliche Arbeitsstoffe verwendet werden.

Bei einem Restrisiko müssen Sie weitere Maßnahmen finden, um die Beschäftigten zu schützen. Technische Lösungen haben z.B. Vorrang vor organisatorischen Lösungen (z.B. Anweisungen, Zutrittsverbote).



Persönliche Schutzausrüstung ist nur eine Lösung, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, denn das Tragen persönlicher Schutzausrüstung ist oft eine Belastung für die Beschäftigten.

Als Ergebnis müssen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten feststehen. Das können konkrete Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Absperrungen) sein, aber auch

- Unterweisungen für ein sicheres und gesundes Arbeiten,
- arbeitsmedizinische Vorsorge für die Beschäftigten,
- ein „Prüfkataster“ für Ihre Arbeitsmittel,
- ein Verzeichnis aller gefährlichen Arbeitsstoffe im Betrieb und
- Hinweise, welche Tätigkeiten nicht ohne weiteres durch Jugendliche oder Schwangere ausgeübt werden dürfen.



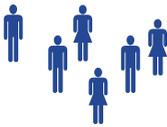
Denken Sie auch daran, für alle Bereiche Ersthelfer und Brandschutzhelfer zu benennen.

Wenn eine Maßnahme umgesetzt ist, überzeugen Sie sich davon, ob sie ausreichend und wirksam ist. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie neue oder weitere Maßnahmen ergreifen.

Arbeitsschutz – Thema im Alltag

Besprechen Sie Ihre Überlegungen mit den betroffenen Beschäftigten. Vielleicht ergeben sich daraus neue Aspekte.

Binden Sie die Beschäftigten in die Gestaltung ihrer Arbeit ein. Geben Sie den Beschäftigten die Möglichkeit, Gefährdungen und Belastungen bei der Arbeit bei Ihnen anzusprechen.



Sie müssen als Arbeitgeber Ihre Beschäftigten vor der ersten Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig *unterweisen* (mindestens jährlich und bei Änderungen). Informieren Sie über die festgestellten Gefährdungen und über die Arbeitsschutz-Maßnahmen, die Sie festgelegt haben.

Bei Veränderungen müssen Sie überlegen, welche neuen Probleme entstehen können. Veränderungen können zum Beispiel neuartige Arbeitsaufträge, neues Personal, unvorhergesehene Ereignisse oder ein neues Verfahren sein. Auch neue Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe können neue Gefährdungen mit sich bringen. Oder gestalten Sie etwas im Betrieb um?

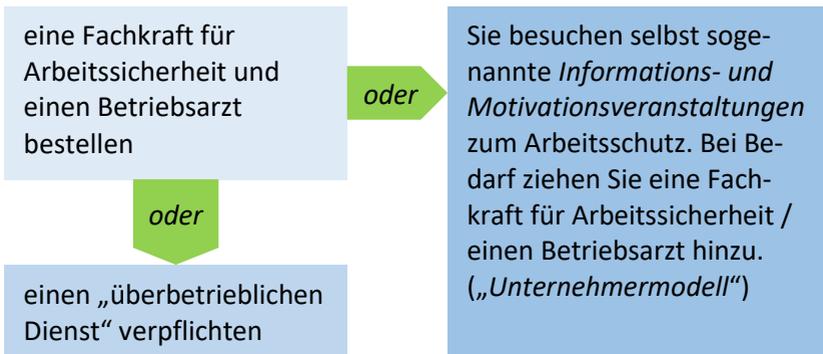
Überlegen Sie zusammen mit den Beschäftigten, was für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen erforderlich ist. Holen Sie auch – wenn erforderlich – Rat von außen ein.



Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Als Arbeitgeber müssen Sie nach dem *Arbeitssicherheitsgesetz* eine *sicherheitstechnische* und eine *betriebsärztliche Betreuung* für Ihre Beschäftigten stellen.

Sie haben dazu folgende drei Möglichkeiten:



Ihre Berufsgenossenschaft kann Ihnen helfen, die für Sie passende Betreuungsform auszuwählen.

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihr Betriebsarzt unterstützen Sie bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Bei manchen Themen ist zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen eine spezielle *Fachkunde* erforderlich. Sofern Sie oder Beschäftigte Ihres Unternehmens dann nicht selbst fachkundig sind, müssen Sie weitere Personen mit ins Boot nehmen.

Fragen Sie bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder bei Ihrem Betriebsarzt nach. Dort erhalten Sie im Regelfall auch die fachkundige Beratung.

Zuständigkeiten festlegen

Wichtig ist, dass Sie eindeutig festlegen, wer für was zuständig ist und das den Betroffenen auch mitteilen. Es ist sinnvoll, für jede Maßnahme einen Zuständigen zu benennen und vorzugeben, bis wann die Maßnahme umgesetzt werden soll.



Wenn es für Sie möglich ist, Aufgaben auf Beschäftigte zu verteilen, halten Sie dies am besten schriftlich fest. Überlegen Sie auch, ob die Zuständigen über das dafür notwendige Wissen verfügen. Falls nicht, kann eine Schulung hilfreich sein. Manche Arbeitsschutz-Schulungen sind sogar kostenlos. Sprechen Sie Ihre Arbeitsschutzbehörde oder Ihre Berufsgenossenschaft an.

Schwarz auf Weiß – die Dokumentation

Als Arbeitgeber müssen Sie Unterlagen haben, aus denen das Ergebnis Ihrer Überlegungen zum Arbeitsschutz und die festgelegten Maßnahmen ersichtlich sind. Papiervorlagen oder PC-Programme können Sie bei der Dokumentation unterstützen. Wenn Sie einem Verband oder einer Innung angehören, können Sie dort im Regelfall branchenbezogene Vorlagen erhalten.



Unterlagen, die im Betrieb bereits vorliegen (zum Beispiel Begehungsprotokolle, Mess- und Prüfberichte), können Sie als Teil der Dokumentation nutzen.

Auch durchgeführte Unterweisungen, arbeitsmedizinische Vorsorge und andere Maßnahmen müssen Sie im Zweifelsfall schriftlich nachweisen können. Und für Ihre Kontrolle ist es gut, wenn Sie festhalten, wann Sie was erledigt haben.

Hier finden Sie weitere Informationen

www.gefaehrungsbeurteilung.de

<http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/organisation-des-betrieblichen-arbeitsschutzes/arbeitsschutzorganisation-in-kleinbetrieben>

www.gda-orgacheck.de (auch als App verfügbar)

Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Standort Darmstadt

Stadt Darmstadt, Kreise Offenbach, Darmstadt-Dieburg, Erbach,
Groß-Gerau und Heppenheim

Tel. 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Standort Frankfurt

Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach

Kreise Main-Kinzig und Wetterau

Tel. 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Standort Wiesbaden

Stadt Wiesbaden, Kreise Main-Taunus,

Rheingau-Taunus und Hochtaunus

Tel. 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Standort Gießen

Kreise Gießen, Vogelsberg und Marburg-Biedenkopf

Tel. 0641 303-0 E-Mail: arbeitsschutz-gießen@rpgi.hessen.de

Standort Hadamar

Kreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill

Tel. 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-gießen@rpgi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

Standorte Kassel und Fulda

Stadt Kassel, Stadt Fulda, Kreise Kassel, Waldeck-Frankenberg,
Schwalm-Eder, Werra-Meißner und Fulda und Hersfeld-Rotenburg

Tel. 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung III Arbeit
Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden

Redaktion:

Alice Engel (verantwortlich)
Bettina Splittgerber / HMSI, Abt. III, Referat III1B
Michèle Wachkamp / RP Gießen, Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Titelmotiv:

Thinkstockphotos

Stand: Juni 2019

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung III Arbeit
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden